



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2006

Nr. 5/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln	44
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Exten II“, OT Exten	44
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Herminenstraße“	44
Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“	45
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2006	45
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	45
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf	46
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Lüdersfeld</i>)	47
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006	47
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2006	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2006	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2006	49
1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Wölpinghausen für das Haushaltsjahr 2006	50

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen	50
Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen	51

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln;

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 03.05.2006, Az.: 63/20/003/00307/2006 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Exten II“, OT Exten) der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB 1998) genehmigt.

Die genehmigte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 19.05.2006

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister

Buchholz

Bauleitplanung der Stadt Rinteln;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Exten II“, OT Exten,

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB 1998) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Exten II“, OT Exten, in seiner Sitzung am 15.12.2005 als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll neben der Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens (Flurstücke 32/2, 31/2 und 30/4, Flur 1 der Gemarkung Exten) eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen nach Osten, eine Verschiebung des Lärmschutzwalles nach Osten und dessen Verlängerung nach Süden sowie der Verzicht eines Pflanzstreifens innerhalb des Flurstückes 69/3, Flur 6, vorgenommen werden.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Exten II“, OT Exten, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 19.05.2006

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister

Buchholz

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen;
Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Herminenstraße“**

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Herminenstraße“ (der Planbereich liegt westlich der Herminenstraße, nördlich der Windmühlenstraße und südlich der Bahnlinie Hannover-Minden) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 13.06.2005 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Herminenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung können im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Pläne auch Auskunft erhalten.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch.

Stadthagen, den 10.05.2006

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hoffmann

Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall"

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat am 25.04.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall" einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes Nr. 5, der aus der beigefügten Plankarte ersichtlich ist.

(Karte ist im Anschluss an Seite 51 als Anlage 1 beigefügt)

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann ab sofort während der Sprechzeiten sowohl in der Gemeindeverwaltung Buchholz, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz, als auch in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7 eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlan- gen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht inner- halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich ge- genüber der Gemeinde Buchholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Buchholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädi- gungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Buchholz, den 09.Mai 2006

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Krause

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen;
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haus-
haltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	424.500,-- €
in der Ausgabe auf	424.500,-- €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	274.000,-- €
in der Ausgabe auf	274.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrge- nommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2006 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 23.02.2006
Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister
Brümmel

Der Gemeindedirektor
Wischnat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 18.04.2006 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haus- haltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntma- chung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Ein- sichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

01. Juni 2006 bis 12. Juni 2006
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Heeßen

Heeßen, den 21.04.2006

Der Gemeindedirektor
Wischnat

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushalts-
satzung**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 02.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.097.900 €
in der Ausgabe auf	5.097.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	577.800 €
in der Ausgabe auf	577.800 €
festgestellt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 30 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lindhorst, den 02.02.2006

Busche
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs.2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 26.04.2006 unter Az.: 20 14 10 / 20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 08.05.2006

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung
Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am **28. Februar 2006** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	999.400 Euro
in der Ausgabe auf	1.092.500 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	120.000 Euro
in der Ausgabe auf	120.000 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2006** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **1.000 Euro** als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Beckedorf, den 27. April 2006

Bahlmann
Bürgermeister und
Gemeindedirektor

Windheim
1. stellvertr. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.04.2006 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Büro der Gemeindeverwaltung,

bei Haushaltsansätzen über 2.500 Euro bis einschl. 15.000 Euro: Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro: Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 800 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Samtgemeinderates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 09.03.2006

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Battermann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.05.2006 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 11.05.2006

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Behrens

**I.
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 23. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.532.200 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 640.500 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf 1.100.000 € festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 24. Februar 2006

Tanski
Samtgemeindebürgermeister

Anke
Samtgemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 15.05.2006 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 6 – öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 23.05.2006

Der Samtgemeindedirektor
Anke

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 15.03.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 269.900 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 33.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 15.03.2006

Zimmermann	Wilkening
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:
Niedernwöhren, d. 09.05.2006

Wilkening
Gemeindedirektor

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 16. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 2.838.900,-- €
in der Ausgabe auf 2.838.900,-- €
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 444.100,-- €
in der Ausgabe auf 444.100,-- €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 16. März 2006

Widdel	Harmening
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 26.04.2006 Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Nienstädt Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbeker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31688 Nienstädt, 02. Mai 2006

Harmening
Gemeindedirektor

1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 383 in der zurzeit geltenden Fassung) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. Seite 233 in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 04.05.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 18.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a Juniorenabteilung

(1) Ortsfeuerwehren können Juniorenabteilungen bilden. Der Gemeindebrandmeister ist vor der Einrichtung dieser Juniorenabteilung zu informieren.

(2) In einer Juniorenabteilung können Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

(3) Die Juniorenabteilung wird als selbstständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Aufgaben und Zielen der Ju

gendabteilung ausgerichtet. Insbesondere die Regelungen zur sozialen Sicherung der Jugendabteilung finden Anwendung.

(4) Die Leitung der Juniorenabteilungen erfolgt durch eine Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart bzw. –wartin ist. Der Leiter bzw. die Leiterin muss mindestens die feuerwehrtechnische Grundausbildung nachweisen können. Eine Befähigung zum Jugendgruppenleiter bzw. zur –leiterin ist anzustreben.

(5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Erforderliche finanzielle Mittel für die Juniorenabteilung werden ausschließlich durch die jeweilige Ortsfeuerwehr zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Samtgemeinde Sachsenhagen, den 04.05.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
Adam

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wölpinghausen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 28. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	738.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	813.200,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	88.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	88.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- Gewerbesteuer 340 v.H.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31556 Wölpinghausen, den 28. März 2006

Wedemeier
Gemeindedirektor

Schwidlinski
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Wölpinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 11. Mai 2006

Gemeinde Wölpinghausen

Der Gemeindedirektor
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 hat der Kirchenvorstand am 27.03.2006 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen vom 10.04.1995 in der Fassung der Änderungen vom 7.3.1997 und 12.11.2001 beschlossen:

§ 1

(1) § 11 Abs. 1 werden hinter Buchstabe f) Urnenwahlgrabstätten angefügt:

- Urnenrasenreihengrabstellen
- Urnenrasenwahlgrabstellen

(2) § 11 Abs. 5 wird folgender 2. Satz angefügt:

In einer nicht belegten Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen dürfen bis zu vier Aschen beigesetzt werden. § 13 Abs. 3 gilt dabei entsprechend.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 **Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte oder Urnenrasenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten.

§ 3

§ 14 a erhält folgende Fassung:

§ 14 a Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren und ausschließlich mit 2 Grabstellen vergeben. In einer Grabstelle dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten.

§ 4

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Steinbergen, den 27.03.2006
Der Kirchenvorstand:

Strottmann, Pastor Horst Kuhlmann Karl Licht

Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung.

Bückerburg, 9. Mai 2006

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
- Dr. Winckler -

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 hat der Kirchenvorstand am 27.03.2006 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen vom 12.11.2001 beschlossen:

§ 1

1) § 6 Gebührentarif I. erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstelle	
a) für Personen über 5 Jahre	
- für 40 Jahre -	900,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	
- für 25 Jahre -	400,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) für 40 Jahre	
- je Grabstelle -	1.000,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
- je Grabstelle -	25,00 €
3. Urnenreihengrabstelle	
- für 25 Jahre -	360,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen	
a) für 25 Jahre	
- je Grabstelle -	275,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
- je Grabstelle -	11,00 €
5. Rasenreihengrabstelle mit Steinplatte	
- für 40 Jahre -	1.560,00 €
6. Rasenwahlgrabstätte mit Steinplatte	
a) für 40 Jahre	
- je Grabstelle -	1.660,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
- je Grabstelle -	34,00 €

7. Urnenrasenreihengrabstelle mit Steinplatte	
- für 25 Jahre -	700,00 €
8. Urnenrasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen	
mit Steinplatte für 1. Belegung	
a) für 25 Jahre	
- je Grabstelle -	462,50 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
- je Grabstelle -	12,50 €

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (Wahlgrab, Rasenwahlgrab, Urnenwahlgrab oder Urnenrasenwahlgrab) gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung

a) Grundgebühr für die Beisetzung 150,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 4.b), 6.b) oder 8.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit, sowie bei Rasenwahlgrabstätten die Gebühren für die zusätzliche Beschaffung der Steinplatte incl. Schrift in Höhe von 300,00 €

 Ferner für Urnenrasenwahlgrabstätten bei der Beschriftung des Steins für die 2. + 4. Belegung je Buchstabe und Zeichen 10,00 € zuzügl. MWST und bei der 3. Belegung für die zusätzliche Beschaffung der Steinplatte incl. Schrift eine Gebühr in Höhe von 300,00 €

§ 2

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Steinbergen, den 27.03.2006
Der Kirchenvorstand:

Strottmann, Pastor Horst Kuhlmann Karl Licht

Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung.

Bückerburg, 9. Mai 2006

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
- Dr. Winckler -

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall"
(Amtsblatt Seite 45)

